

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 8. November 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht vorgeschlagen werden, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Georg Rosenberg" angeführten 845 geologischen Objekte mit den Inventarnummern 1 – 270 sowie 272 – 633 aus dem Naturhistorischen Museum in Wien an die Erben nach Georg Rosenberg auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind geologische Objekte, die aus der Sammlung Georg Rosenbergs in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Georg Rosenberg" näher angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Georg Rosenberg wurde wegen seiner Abstammung von den Nationalsozialisten verfolgt. Er konnte am 27.2.1939 flüchten, kehrte aber im Jahre 1947 nach Österreich zurück. Die geologische Abteilung des Naturhistorischen Museums erhielt laut Einlaufbuch am 18.4.1938 die gegenständliche Gesteins- und Fossiliensammlung (überwiegend aus den Ostalpen) von Georg Rosenberg als Geschenk. Im Jahre 1948 wurden diese Objekte inventarisiert und mit S 3.000,-- bewertet. Bereits am 16.12.1946 hatte das Naturhistorische Museum die Sammlung Rosenberg als entzogenes Vermögen beim Magistrat der Stadt Wien angemeldet. Als Grund wurde angegeben: "18. IV. 38 Schenkungsweise Überlassung d. Sammlung an der Geol.- Paläont. Abteilung d. Naturh. Museum in Wien seitens des früheren Eigentümers zwecks ihrer wissenschaftl. Sicherung infolge seiner damaligen Zwangslage, Österreich verlassen zu müssen." Den Wert der Sammlung schätzte man am 13. März 1938 mit RM 800,-- ein.

Nach seiner Rückkehr nach Österreich war Rosenberg als Gastforscher im Naturhistorischen Museum tätig und machte dieser Institution in den Jahren 1956 und 1960 Objekte aus seiner neuen Sammlung zum Geschenk. Was er bezüglich seiner im Jahre 1938 ins Museum gelangten Sammlung unternommen hat, kann aus den vorhandenen Dokumenten nicht nachvollzogen

werden. Es liegen keine Schriftstücke vor, ob er die Objekte nach 1945 vom Museum zurückgefordert, dem Museum geschenkt oder verkauft hat.

Die offenbar zur wissenschaftlichen Sicherstellung erfolgte Schenkung stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Im Hinblick darauf, dass Rosenberg auch nach dem Krieg als Gastforscher beim Naturhistorischen Museum arbeitete und diesem in den Jahren 1956 und 1960 weitere Stücke seiner Sammlung zum Geschenk machte, muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Antragstellung bewusst unterblieben ist. Das Vorhandensein von Teilen seiner Sammlung in den Beständen des Museums kann ihm nicht verborgen geblieben sein. Infolge dieser hier gegebenen besonderen Sachverhaltsgestaltung muss dem Unterlassen eines Rückstellungsbegehrens hier Erklärungswert im Sinne einer Sanierung der an sich anfechtbaren Zuwendung beigemessen werden.

Wien, 8. November 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: